

Änderungssatzung zur Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorranges von Vermeidung, Trennpflicht und Verwertung (Abfallwirtschaftssatzung) der Gemeinde Hohenfels vom 21.12.2022

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorranges von Vermeidung, Trennpflicht und Verwertung (Abfallwirtschaftssatzung) der Gemeinde Hohenfels vom 21.12.2022:

§ 1 Änderungen

1. Der Absatz 2 von § 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen die die Gemeinde einsammelt , wird wie folgt **neu gefasst**

„(2) Die Behältergebühr bemisst sich nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallgefäße.

Restmüllbehältergebühren	
Behältervolumen	Gebühr
60 l	69,08 €
120 l	108,58 €
240 l	187,56 €
1100 l	833,53 €

Biomüllbehältergebühren	
Behältervolumen	Gebühr
60 l	108,10 €
120 l	152,86 €
240 l	242,39 €
660 l	745,74 €

“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hohenfels geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hohenfels, 13.12.2023

Zindeler

Bürgermeister

